

Merkblatt

Schülerreisendenliste für Klassenfahrten in das europäische Ausland

Informationen für Schulen

Die Schülerreisendenliste soll Schülern, die Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates (sog. Drittstaater) sind und sich in Deutschland aufhalten, die Teilnahme an Klassenreisen in andere Staaten der Europäischen Union erleichtern.

Sie dient

- Schülern, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und keinen Aufenthaltstitel besitzen, als Nachweis eines in Deutschland rechtmäßigen Aufenthalts,
- Schülern, die im Besitz einer Duldung (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) oder einer Aufenthaltsgestattung (während eines laufenden Asylverfahrens) sind, als Nachweis über die Berechtigung zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet und
- Schülern, die keinen oder keinen eigenen Reisepass besitzen, als Passersatz (z.B. für Schüler die keinen eigenen Reisepass besitzen, da sie im Pass der Eltern eingetragen sind).

Drittstaatsangehörige Schüler, die in der Liste eingetragen sind, können in andere EU-Länder einreisen, ohne einen Aufenthaltstitel und, sofern sie mit Foto in der Liste eingetragen sind, ohne einen Reisepass mit sich führen zu müssen.

Wichtig:

Die Reisendenliste ist nur für Drittstaatsangehörige gedacht, die keinen Aufenthaltstitel und / oder keinen eigenen Reisepass besitzen.

Schüler, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können von der Reisendenliste nicht profitieren.

Daher sollte bereits bei der Planung der Klassenreise durch die Schule geprüft werden, ob sich Mitreisende in der Klasse befinden, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen erfüllen.

Ist dies der Fall, nimmt die Schule frühzeitig (mindestens vier Wochen vor Reiseantritt) Kontakt mit der Ausländerbehörde auf. Die Ausländerbehörde sendet das Formular und eine Klassenliste an die Schule.

Die verantwortliche Lehrkraft füllt den roten Bereich des Formulars vollständig und gut lesbar aus.

Der grüne Bereich ist von der Schulleitung zu bestätigen.

Die übrigen Bereiche des Formulars werden von der Ausländerbehörde ausgefüllt.

Das ausgefüllte Formular und die Klassenliste sendet die Schule zurück an die Ausländerbehörde und legt personalisierte Passfotos der Schüler, die keinen eigenen Reisepass besitzen, bei.

Die Ausstellung der Reisendenliste wird von der Ausländerbehörde geprüft.

Ist der Vorgang abgeschlossen, erfolgt eine Mitteilung an die Schule. Die Reisendenliste kann nun abgeholt werden.

Gebühren:

Minderjährige: 6,- € pro Schüler
 Volljährige: 12,- € pro Schüler

Hinweise:

Die Ausländerbehörde kann die Schülerreisendenliste nur für eine konkret geplante Klassenreise und nur an eine Lehrkraft oder eine durch Vollmacht autorisierte Person aushändigen.

Anschrift:
 Amt für Zuwanderung und Integration
 Ausländerbehörde
 Alcide-de-Gasperi-Str. 3
 65197 Wiesbaden

Telefonische Erreichbarkeit:
 Telefonzentrale Stadt Wiesbaden:
 0611/31-0

Stand: 02.2024

In der Vergangenheit kam es häufiger zu Problemen bei Volljährigen, die mit ihrer Schulklasse nach Großbritannien einreisen wollten. Ihnen wurde die Einreise mit der Reisendenliste verweigert.

Daher sollte darauf hingewiesen werden, dass Fluggesellschaften eine Beförderung von Volljährigen bei Zweifeln über die Einreiseerlaubnis ablehnen oder den volljährigen Schülern durch die britischen Behörden die Einreise verweigert werden könnte.

Die Schule bzw. die Betroffenen sollten sich vor Antritt der Reise bei den britischen Behörden informieren.

Die Reisendenliste befreit die Betroffenen lediglich innerhalb der Europäischen Union vom Erfordernis des Passes oder Aufenthaltstitels.

Bei Fahrten nach Italien könnte es beispielsweise sein, dass eine Route über Liechtenstein oder die Schweiz gewählt wird. Diese gehören nicht zur EU, sodass ggf. Visa für diese Länder benötigt werden.

Über den folgenden Link können Sie Ihre Ansprechpartner*in erreichen:

<https://www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/33/Telefonliste-3303-fuer-Arbeitnehmer-Studenten-Familiennachzug.pdf>

BESCHLUSS DES RATES vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (94/795/JI)

§ 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV